



## **Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 des Gymnasiums**

*RdErl. d. MK v. 23.6.2015 - 33-81011 - VORIS 22410 -*

Bezug:

- a) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 241; SVBl. S. 455)
- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357 ber. S. 463), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 456) - VORIS 22410 -
- c) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62; SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297)
- d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2014 (SVBl. S. 525) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 453) - VORIS 22410
- g) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 243; SVBl. S. 456)
- h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 457) - VORIS 22410 -
- i) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, ber. 2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224)
- j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2.2014 (SVBl. S. 116) - VORIS 22410 -
- k) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -
- m) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 1.12.2011 -32-81431- (SVBl. S. 481, ber. 2013 S. 223) - VORIS 22410 -
- n) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 -31-80009- (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410 -
- o) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 16.12.2011 - 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, ber. 2012 S. 223), geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-81011 (SVBl. S. 221) - VORIS 22410 -

- Auszug -

## 5. Differenzierung und Förderung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig.

5.2 Innere Differenzierung erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen des einzelnen Faches ableiten. Besonderes Anliegen innerer Differenzierung ist es, gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler einzugehen.

5.3 Formen der äußeren Differenzierung sind

- Unterricht mit besonderem Schwerpunkt,
- Wahlpflichtunterricht,
- wahlfreier Unterricht,
- Förderunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften.

5.4 Für den Unterricht mit besonderem Schwerpunkt und Wahlpflichtunterricht gelten insbesondere die Aussagen in Nr. 3.

### 5.5 *Wahlfreier Unterricht*

5.5.1 Wahlfreier Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Angebot. Schülerinnen und Schüler, die sich für ein Wahlangebot entschieden haben, sind jeweils ein Schulhalbjahr lang zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

5.5.2 Wahlfreier Unterricht kann in Form von Wahlfächern, Förderunterricht oder Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. In Wahlfächern werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zensiert; das Nähere regelt der Bezugserrlass zu f. Wahlfreier Unterricht kann klassen-, schuljahrgangs-, schul- und schulformübergreifend angeboten werden.

5.5.3 Im Rahmen des wahlfreien Unterrichts kann in den Schuljahrgängen 5 und 6 Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten angeboten werden.

5.6 Im Gymnasium wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit

Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

### 5.7 Förderunterricht

5.7.1 Förderunterricht soll im Rahmen des wahlfreien Unterrichts für jene Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die Kenntnisdefizite haben. Förderunterricht ist vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik oder den Pflichtfremdsprachen anzubieten. Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrerin oder des betreffenden Fachlehrers in Abstimmung mit der Klassenleitung sowie den Erziehungsberechtigten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu informieren. Nr. 5.5.1 Satz 2 gilt entsprechend.

5.7.2 Als pädagogische Maßnahme richtet sich der Förderunterricht vornehmlich an einzelne Schülerinnen und Schüler; er sollte deshalb die Dauer eines Schulhalbjahres nicht überschreiten.

5.7.3 Förderunterricht soll klassenbezogen eingerichtet und von der Lehrkraft erteilt werden, die das entsprechende Fach in der Klasse unterrichtet; sofern dieses nicht möglich ist, ist eine enge Zusammenarbeit unter den Fachlehrkräften erforderlich.

### 5.8 Arbeitsgemeinschaften

5.8.1 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Schul- und Freizeitgestaltung. Für alle Schuljahrgänge können Arbeitsgemeinschaften für Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Fremdsprachen, naturwissenschaftliche Schülerübungen, Informatische Bildung, Sport und weitere fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende oder fächerunabhängige Arbeitsgemeinschaften mit jeweils ein bis zwei Wochenstunden angeboten werden.

5.8.2 Fachbezogene Arbeitsgemeinschaften sollten, sofern für sie geeignete Unterrichtsangebote vorliegen, insbesondere in den Schuljahrgängen angeboten werden, in denen ein Fach gemäß Stundentafel nicht erteilt wird.

5.8.3 Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler vorübergehend getrennt angeboten werden.

5.8.4 Die dritte Sportstunde wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

5.8.5 Arbeitsgemeinschaften dauern in der Regel ein Schulhalbjahr. Die Teilnahme ist freiwillig und wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.